

# Statuten Verein LebensArt

---

*LebensArt – Verein zur Förderung und Entstigmatisierung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen*

## Statuten

---

### Name und Sitz

Unter dem Namen LebensArt – Verein zur Förderung und Entstigmatisierung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Ziel und Zweck

Der Verein LebensArt setzt sich aktiv für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen (Substanz- und Verhaltenssuchte) ein, insbesondere für diejenigen, die aktuell im Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen behandelt werden.

Die Hauptanliegen des Vereines sind

- Die Unterstützung künstlerischer und kunsttherapeutischer Aktivitäten von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen
- Die Schaffung von Akzeptanz und das Fördern von Verständnis für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen (Entstigmatisierung), u.a. durch die Auseinandersetzung mit ihrer Kunst
- Die Förderung von innovativen Behandlungsansätzen im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen
- Die Förderung von innovativen Forschungsprojekten im Bereich Abhängigkeitserkrankungen
- Die Förderung von partizipativem Einbezug von Personen mit „lived experience“ in allen genannten Bereichen

Der Verein LebensArt verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### Mitgliedschaft

Der Verein LebensArt besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Gönnern.

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verein mit einer frei wählbaren Spende, die mindestens dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder entspricht, unterstützen.

# **Statuten Verein LebensArt**

---

Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen in ein Patronatskomitee einladen. Die Mitglieder dieses Komitees sind regulären Mitgliedern gleichgestellt, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## **Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag der Aktiv- und der Passivmitglieder kann sich unterscheiden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

# Statuten Verein LebensArt

---

- die Rechnungsrevisoren

## Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen im Voraus an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren/-innen
- Festsetzung und Revision der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandeln von Anträgen
- Festlegung der Jahresaktivitäten
- Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Mitglieder des Patronatskomiteés werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter der Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

## Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst. Es wird angestrebt, dass im Vorstand Personen mit „lived experience“ vertreten sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

# **Statuten Verein LebensArt**

---

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied ist kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Ämterkumulation ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder vier Jahre. Die/der Präsident/-in kann maximal für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden. Die/der Präsident/-in wird auf Vorschlag des Vorstands mit einfachem Mehr von der Mitgliederversammlung gewählt. Erhält die vom Vorstand vorgeschlagene Person nicht das erforderliche Mehr, so kann der Vorstand eine neue Person vorschlagen. Erhält auch diese Person nicht das erforderliche Mehr, so erfolgt die Wahl des Präsidenten durch den Vorstand mit einfachem Mehr.

Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassierer/in

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Vertretung des Vereines nach aussen

## **Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht und stellen Antrag auf Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes.

## **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

## **Statuten Verein LebensArt**

---

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 08.05.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 12.06.2020

Maximilian Buschner

Marcus Herdener

Carlo Caflisch

Lea Hulka

Etna Engeli

Konrad Olszewski

Andrea Günter

Snezana Serafimoska